

Nomos PRAXIS

Schild | Horlbeck

Der Datenschutzverstoß

Praxisleitfaden für das aufsichtsbehördliche
und gerichtliche Verfahren



Nomos

Nomos**PRAXIS**

Hans-Hermann Schild | Katja Horlbeck, LL.M.

Der Datenschutzverstoß

Praxisleitfaden für das aufsichtsbehördliche
und gerichtliche Verfahren

Hans-Hermann Schild, Vorsitzender Richter am VG a.D. und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachgebiet Öffentliches Recht, IT-Recht und Umweltrecht an der Universität Kassel | **Katja Horlbeck**, LL.M., Leiterin des Referats Beschäftigtendatenschutz, Verwaltungsmodernisierung und Kommunen beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit



Nomos

Zitiervorschlag: Schild/Horlbeck Datenschutzverstoß § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-3347-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-6311-0 (ePDF)

1. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit haben die Autoren festgestellt, dass mit Blick auf den praktischen Verwaltungsvollzug des materiellen, europäisch geprägten Datenschutzrechts durch Aufsichtsbehörden und Gerichte nach wie vor Unsicherheiten bestehen. Rechtsprechung, Handreichungen und Hilfestellungen, die sich mit der Schnittstelle zwischen materiellem Datenschutzrecht und praktischem Verwaltungsvollzug befassen, gibt es allenfalls fragmentarisch, nicht aber systematisch zusammengefasst und Schritt für Schritt aufbereitet. Auch Verfahrensbeteiligten, die über tiefgehende Kenntnisse des materiellen Datenschutzrechts verfügen, sind die Abläufe und die einzelnen Schritte des aufsichtsbehördlichen und des gerichtlichen Verfahrens häufig nicht so geläufig.

Dem EuGH kommt als „Ausleger“ des europäischen Rechts in der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zu. Als solcher hat er – aufgrund entsprechender Vorlagen – auch bereits einige Fragen zur Stellung und Aufgabenerfüllung der Aufsichtsbehörden beantwortet. Notwendig sind somit eine europäische Sichtweise und Streitkultur, sodass dem Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Dies gilt auch für das Europäische Gericht erster Instanz (EuG), da es immer mehr Rechtsstreitigkeiten auf der europäischen Ebene gibt.

Angeregt durch einen Lehrauftrag eines der Herausgeber im Masterstudiengang Datenschutzrecht an der Fernuniversität Hagen haben sich die Autoren entschlossen, ihre Praxiserfahrungen aus unterschiedlichen Perspektiven – darunter Tätigkeiten in der anwaltlichen Beratung, als externe Datenschutzbeauftragte, bei einer Aufsichtsbehörde und beim Verwaltungsgericht – zu diesem Themenkomplex zusammenzutragen und die vorliegende Handreichung zu erstellen.

Dabei sind sich die Autoren bewusst, dass sich die Erkenntnisse weiterentwickeln und nicht stehen bleiben. Auf Anregungen, Ergänzungsvorschläge und auch Kritik freuen wir uns.

Wiesbaden, im Januar 2026

Hans-Hermann Schild

Katja Horlbeck

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	21
§ 1 Einführung	27
§ 2 Aufsichtsbehörden	29
§ 3 Verfahren bei den nationalen Aufsichtsbehörden	103
§ 4 Nationaler Rechtsschutz	153
§ 5 EU-Gerichtsverfahren	199
Stichwortverzeichnis	233

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	7
Literaturverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	21
§ 1 Einführung	27
§ 2 Aufsichtsbehörden	29
A. Vorgaben der DS-GVO zur Aufsichtsstruktur	30
B. Aufsichtsstruktur in Deutschland	32
I. Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder	32
II. Bestimmung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde	34
1. Zuständigkeit für nicht-öffentliche Stellen	35
2. Zuständigkeit für öffentliche Stellen	37
3. Zuständigkeit für Beliehene	39
4. Zuständigkeit für Telekommunikations- und Postdienstleistungen	40
5. Zuständigkeit für die Deutsche Bahn	40
6. Zuständigkeit nach dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG)	40
7. Zuständigkeit nach anderen EU-Digital-Rechtsakten	42
a) Data Act (DA)	42
b) Digital Services Act (DSA)	43
c) Data-Governance Act (DGA)	44
d) KI-Verordnung (KI-VO)	44
8. Kompetenzbündelung bei der BfDI	46
9. Abgabe an die zuständige Aufsichtsbehörde	46
10. Merkposten für die Praxis	47
III. Spezifische Aufsichtsbehörden nach der DS-GVO	48
1. Öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rundfunk	48
2. Religionsgemeinschaften	51
IV. Aufsicht über die Parlamente (Bundestag und Landtag)	52
V. Aufsicht über die Justiz	53
C. Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der EU	54
D. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden	55

Inhaltsverzeichnis

E. Aufsicht über die Organe und Einrichtungen der Union sowie Abgrenzungsfragen	58
F. Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	59
I. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	59
1. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)	59
2. Zusammenarbeit zwischen spezifischer und allgemeiner Aufsicht	60
II. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene	60
1. Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA)	60
2. Verfahren der Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden	62
a) Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden	62
b) Örtliche Fälle	66
c) Kooperationsverfahren	67
d) Gegenseitige Amtshilfe	70
e) Gemeinsame Maßnahmen	71
f) Stellungnahme und Streitbeilegung durch den EDSA (Kohärenzverfahren)	72
g) Dringlichkeitsverfahren	76
h) Informationsaustausch mittels Binnenmarktinformationssystem (IMI)	77
III. Zukunft der Zusammenarbeit: DurchsetzungsVO	78
1. Allgemeines	78
2. Zur DurchsetzungsVO im Einzelnen	79
a) Allgemeine Bestimmungen (Begriffe)	79
b) Allgemeine Schlussbestimmungen	81
c) Einreichung von Beschwerden	81
d) Frühzeitige Streitbeilegung	82
e) Zusammenarbeit gemäß Art. 60 DS-GVO	84
f) Fristen und wirksamer Rechtsbehelf	88
g) Vollständige oder teilweise Ablehnung oder Abweisung einer Beschwerde iSv Art. 60 Abs. 8 und 9 DS-GVO	88
h) Entscheidungen gegenüber der/den untersuchten Partei(en) ...	90
i) Maßgebliche und begründete Einwände	92

j) Verwaltungsakte, Kooperationsakte und Behandlung von vertraulichen Informationen	93
k) Streitbeilegung	96
l) Dringlichkeitsverfahren	99
3. Ausblick	101
§ 3 Verfahren bei den nationalen Aufsichtsbehörden	103
A. Prinzipien des Unionsrechts	103
I. Anwendungsvorrang des Unionsrechts (Normverwerfungskompetenz)	104
II. Effet Utile	105
III. Effektivitäts- und Äquivalenzprinzip	106
IV. Staatshaftungsanspruch gegenüber Aufsichtsbehörden	106
B. Bedeutsame Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts	106
I. Nichtförmlichkeit des Verfahrens	107
II. Grundsatz der Amtsermittlung (Untersuchungsgrundsatz)	107
III. Geltungsvorrang des BDSG und der Landesdatenschutzgesetze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten	108
IV. Selbstbindung der Aufsichtsbehörden	108
C. Zum Verfahren im Einzelnen	109
I. Exkurs: Petition vs. Verwaltungsakt	109
II. Beteiligte im Verfahren bei der Aufsichtsbehörde	110
III. Anhörung	114
IV. Auskunftspflicht und Auskunftsverweigerungsrecht	116
V. Kooperationspflicht	118
VI. Akteneinsicht	118
VII. Exkurs: Auskunft nach Art. 15 DS-GVO und Akteneinsicht	122
VIII. Untersuchung durch die Aufsichtsbehörde	124
IX. Beweismittel	128
X. Abhilfe durch die Aufsichtsbehörde	130
XI. Abschluss des Verwaltungsverfahrens bei der Aufsichtsbehörde	135
D. Der Verwaltungsakt	137
I. Tenor	138
II. Tatbestand und Begründung	141
III. Verwaltungsakt mit Doppelwirkung	142
IV. Rechtsmittelbelehrung	144
V. Sofortige Vollziehung	144

Inhaltsverzeichnis

E. Besonderheiten nach der AO und dem SGB	147
I. Verfahren im Bereich der Steuerverwaltung nach der AO	147
1. Abgrenzungsfragen	147
2. Anwendung der Abgabenordnung	149
II. Verfahren im Geltungsbereich der Sozialgesetzbücher	151
1. Bestimmung der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde	151
2. Anwendung des SGB X	151
§ 4 Nationaler Rechtsschutz	153
A. Gerichtsverfahren	155
I. Sachlich zuständiges Gericht	155
1. Finanzgerichtsbarkeit	156
2. Sozialgerichtsbarkeit	156
3. Verwaltungsgerichtsbarkeit	157
II. Exkurs: Gerichtszuständigkeiten im Geltungsbereich der LED	157
B. Gerichtliches Verfahren	158
I. Klageart	159
II. Zulässigkeit der Klage	160
1. Sachlich und örtlich zuständiges Verwaltungsgericht	160
2. Schriftlichkeit der Klage	160
3. Beteiligtenfähigkeit und Beteiligte	161
4. Vertretung bei Gericht	162
5. Klageantrag und Begründung	164
6. Klagefrist	165
III. Verfahren bei Gericht	165
1. Berichterstatter	166
2. Beiladung	167
3. Amtsermittlung	168
4. Fristsetzungen und Betreibensaufforderungen	168
5. Aktenvorlage	170
6. Erörterungstermin und Ortstermin	173
7. Gerichtlicher Vergleich und Verfahrenserledigung	173
8. Sonderregelungen nach der FGO bezüglich eines Vergleiches	176
9. Mündliche Verhandlung	176
10. Mediation/Güterichter	178
11. Begründetheit der Klage	178
a) Belastender Verwaltungsakt	178
b) Einschreiteermessen	180

c) Auswahlermessen	182
12. Rechtsmittel	183
13. Rechtsmittel nach der FGO	185
14. Sonderform Gerichtsbescheid	185
IV. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung	186
V. Vorabentscheidungsersuchen	187
VI. Vorabentscheidungsersuchen im Eilverfahren	195
§ 5 EU-Gerichtsverfahren	199
A. Verfahren bei dem EuGH	199
I. Einführung	199
II. Vorlageverfahren	200
III. Verfahren vor dem EuGH	202
IV. Zum Verfahren im Einzelnen	203
1. Berichterstatter	206
2. Prozessvertretung	207
3. Mündliche Verhandlung	208
4. Schlussanträge und mehr	210
5. Urteilsverkündung	212
6. Urteil	213
7. Weitere Besonderheiten bei Vorlageverfahren	213
V. Datenschutz beim EuGH	215
B. Verfahren bei dem EuG	216
I. EuG-Verfahren	217
II. Klagearten vor dem EuG	219
1. Nichtigkeitsklage	219
2. Untätigkeitsklage	222
3. Schadensersatzklage	223
III. Das Verfahren im Einzelnen	223
1. Klageerhebung	224
2. Streithilfe	225
3. Schriftliches und mündliches Verfahren	228
4. Urteil und Verfahrensbeendigung	229
5. Kosten des Verfahrens	229
6. Rechtsmittel	230
Stichwortverzeichnis	233

§ 1 Einführung

Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gewährleistet jeder Person das **Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten**. Dieses Grundrecht wird unionsrechtlich über Art. 52 Abs. 2 GRCh iVm Art. 16 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO)¹ und durch die Richtlinie (EU) 2016/680 (LED)² ausgestaltet.³ Gegenstand und Ziel beider Rechtsakte ist es, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, Art. 1 Abs. 2 DS-GVO und Art. 1 Abs. 2 lit. a LED.⁴

Ein effektives Datenschutzrecht setzt verfahrensrechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten voraus. Die DS-GVO sieht daher verschiedene Rechtsschutzmöglichkeiten vor. Betroffene Personen können gemäß Art. 79 Abs. 1 DS-GVO den **Rechtsweg vor den zuständigen nationalen Gerichten**⁵ beschreiten oder sich nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO mit einer **Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde**⁶ wenden. Entscheiden sie sich für das Beschwerdeverfahren, können sie die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 78 Abs. 2 DS-GVO durch das **Verwaltungsgericht überprüfen** lassen.⁷

Hieraus ergeben sich zwei Regelungskreise für die Ausübung von Rechtsbehelfen:

- Der **zivilgerichtliche Rechtsschutz** gegenüber Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern und
- der **verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz** gegenüber Maßnahmen oder Unterlassungen von Aufsichtsbehörden.

Zur Ausgestaltung des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens enthalten die EU-Datenschutz-Rechtsakte fast keine Regelungen. Das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren wird daher durch das Recht der Mitgliedstaaten weiter konkretisiert. Das Verfahren, die Rechtsbehelfe und die Rechtswegen sind somit nationalstaatlich zu regeln. Es gilt insoweit der **Grundsatz der Verfahrensautonomie** der Mitgliedstaaten.

Exemplarisch sei hier auf die Aufsichtsstruktur verwiesen: Art. 51 DS-GVO überlässt die Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht den Mitgliedstaaten. Während in Deutschland aufgrund des Föderalismus die Datenschutzaufsicht zwischen Bund und Ländern aufge-

1 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

2 Richtlinie (EU) 2016/680 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

3 Für die Organe der EU gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

4 In diesem Sinne auch EuGH Urt. 9.1.2025 – C-416/23, ECLI:EU:C:2025:3 Rn. 21 f.

5 ErwG 145. Zuständig sind die Zivilgerichte, vgl. § 44 BDSG iVm §§ 1, 2 ZPO, 13 GVG.

6 ErwG 141 DS-GVO.

7 Zuständig sind die Verwaltungsgerichte, vgl. § 20 Abs. 1 BDSG. Ausgenommen hiervon ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 40 Abs. 1 Satz. 3 BDSG das Bußgeldverfahren, für das die Amtsgerichte bzw. die Landgerichte zuständig sind, wenn der festgesetzte Betrag der Geldbuße 100.000 EUR übersteigt.

§ 1 Einführung

teilt ist, gibt es im Zentralstaat Frankreich nur eine Datenschutzaufsichtsbehörde. Dem Grundsatz der Verfahrensautonomie folgend ist es mangels einschlägiger unionsrechtlicher Vorgaben Sache der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren innerhalb der Grenzen des **Effektivitäts- und Äquivalenzprinzips** auszugestalten.⁸ Die Mitgliedstaaten sind also verpflichtet, geeignete Verfahren bereitzustellen und anzuwenden, um die Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen und eine kohärente und effektive Durchsetzung der unionsrechtlich garantierten Rechte zu gewährleisten.

- 6 Da Rechtsbehelfe und Rechtswege nationalstaatlich zu regeln sind, trifft neben dem EuGH und dem EuG auch die nationalen Gerichte aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Pflicht, ein **System kohärenten und effektiven Rechtsschutzes im Europäischen Rechtsschutzverbund** durch entsprechendes Tun wie auch Unterlassen kooperativ zu fördern, sodass die volle Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten, insbesondere der Schutz der Rechte der Einzelnen, gewährleistet ist.⁹
- 7 Nachfolgend werden das Verwaltungsverfahren und das sich gegebenenfalls anschließende Gerichtsverfahren beschrieben. Erläutert werden die Aufsichtsstruktur, Aufgaben und Befugnisse der Aufsicht, das Verfahren bei der Aufsichtsbehörde, das Verfahren der Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden sowie Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens einschließlich der Verfahren vor dem EuG und dem EuGH.
- 8 Der zivilrechtliche Rechtsschutz gegenüber Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern bleibt in dieser Betrachtung ebenso wie das Ordnungswidrigkeitenverfahren außer Betracht.¹⁰ Der Schwerpunkt liegt im Weiteren im Anwendungsbereich der DS-GVO¹¹, wobei auch die übrigen Rechtsakte in den Blick genommen werden.

8 Art. 291 Abs. 1 AEUV, Calliess/Ruffert/Kahl EUV Art. 4 Rn. 144; ferner dazu EuGH Urt. v. 16.12.1976 – C-33/76, Slg 1976, 1989 Rn. 5; EuGH Urt. v. 15.4.2008 – C-268/06, Slg 2008, I-2483 Rn. 44; EuGH Urt. v. 16.7.2009 – C-12/08, Slg 2009, I-466 Rn. 48; EuGH Urt. v. 27.6.2013 – C-93/12, ECLI:EU:C:2013:432 Rn. 35; EuGH Urt. v. 22.1.2015 – C-463/13, ECLI:EU:C:2015:25 Rn. 37; EuGH Urt. v. 12.2.2015 – C-567/13, ECLI:EU:C:2015:88 Rn. 41; EuGH Urt. v. 19.3.2015 – C-510/13, ECLI:EU:C:2015:189 Rn. 49; EuGH Urt. v. 16.4.2015 – C-570/13, ECLI:EU:C:2015:231 Rn. 37; EuGH Urt. v. 6.10.2015 – C-71/14, ECLI:EU:C:2015:656 Rn. 52; EuGH Urt. v. 24.10.2018 – C-234/17, ECLI:EU:C:2018:853 Rn. 21; EuGH Urt. v. 2.4.2020 – C-480/18, ECLI:EU:C:2020:274 Rn. 73.

9 Calliess/Ruffert/Kahl EUV Art. 4 Rn. 142.

10 Ausführlich zum zivilrechtlichen Rechtsschutz siehe EU-DatenR-HdB/Schild § 39 Rn. 7 ff.

11 Die DS-GVO ist im generischen Maskulin verfasst. Zur besseren Lesbarkeit wird auf jegliche Form des Genders verzichtet.

§ 2 Aufsichtsbehörden

A. Vorgaben der DS-GVO zur Aufsichtsstruktur	1	2. Verfahren der Zusammenarbeit der europäischen Aufsichtsbehörden	127
B. Aufsichtsstruktur in Deutschland	9	a) Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden	128
I. Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder	9	b) Örtliche Fälle	140
II. Bestimmung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde	13	c) Kooperationsverfahren	142
1. Zuständigkeit für nicht-öffentliche Stellen	18	d) Gegenseitige Amtshilfe	158
2. Zuständigkeit für öffentliche Stellen	26	e) Gemeinsame Maßnahmen	166
3. Zuständigkeit für Beliehene	33	f) Stellungnahme und Streitbeilegung durch den EDSA (Kohärenzverfahren)	172
4. Zuständigkeit für Telekommunikations- und Postdienstleistungen	35	aa) Stellungnahme des Ausschusses	175
5. Zuständigkeit für die Deutsche Bahn	37	bb) Informationsaustausch	181
6. Zuständigkeit nach dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG)	38	cc) Streitbeilegung	186
7. Zuständigkeit nach anderen EU-Digital-Rechtsakten	43	g) Dringlichkeitsverfahren	192
a) Data Act (DA)	44	h) Informationsaustausch mittels Binnenmarktinformationssystem (IMI)	197
b) Digital Services Act (DSA)	47	III. Zukunft der Zusammenarbeit:	
c) Data-Governance Act (DGA)	48	DurchsetzungsVO	199
d) KI-Verordnung (KI-VO)	50	1. Allgemeines	203
8. Kompetenzbündelung bei der BfDI	55	2. Zur DurchsetzungsVO im Einzelnen	207
9. Abgabe an die zuständige Aufsichtsbehörde	57	a) Allgemeine Bestimmungen (Begriffe)	208
10. Merkposten für die Praxis	59	b) Allgemeine Schlussbestimmungen	212
III. Spezifische Aufsichtsbehörden nach der DS-GVO	66	c) Einreichung von Beschwerden	217
1. Öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rundfunk	67	aa) Anforderung an die Beschwerde	217
2. Religionsgemeinschaften	81	bb) Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde	222
IV. Aufsicht über die Parlamente (Bundestag und Landtage)	87	d) Frühzeitige Streitbeilegung	225
V. Aufsicht über die Justiz	89	e) Zusammenarbeit gemäß Art. 60 DS-GVO	231
C. Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der EU	94	aa) Vereinfachte Zusammenarbeit	232
D. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden	95	bb) Kooperation und Konsensfindung iSd Art. 60 DS-GVO	237
E. Aufsicht über die Organe und Einrichtungen der Union sowie Abgrenzungsfragen	107	cc) Zusammenfassung der federführenden Aufsichtsbehörde	244
F. Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	112	dd) Konsens	249
I. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene	113	f) Fristen und wirksamer Rechtsbehelf	253
1. Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK)	114	g) Vollständige oder teilweise Ablehnung oder Abweisung einer Beschwerde iSv Art. 60 Abs. 8 und 9 DS-GVO	258
2. Zusammenarbeit zwischen spezifischer und allgemeiner Aufsicht	117	h) Entscheidungen gegenüber der/den untersuchten Partei(en)	264
II. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene	118	i) Maßgebliche und begründete Einwände	278
1. Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA)	119	j) Verwaltungsakte, Kooperationsakte und Behandlung von vertraulichen Informationen	282

§ 2 Aufsichtsbehörden

aa) Verwaltungsakte	283	l) Dringlichkeitsverfahren	314
bb) Schutz vertraulicher Infor- mationen	285	aa) Stellungnahme im Dring- lichkeitsverfahren	316
cc) Kooperationsakte	294	bb) Dringende verbindliche Entscheidung gemäß Art. 66 Abs. 2 DS-GVO ...	319
k) Streitbeilegung	298	cc) Dringende Stellung- nahme oder dringende verbindliche Entschei- dung gemäß Art. 66 Abs. 3 DS-GVO	324
aa) Streitbeilegung gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. a DS-GVO	299	3. Ausblick	327
bb) Entscheidung zur Haupt- niederlassung gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. b DS-GVO	308		
cc) Entscheidung zu obligato- rischen Konsultationsver- fahren gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. c DS-GVO	311		

A. Vorgaben der DS-GVO zur Aufsichtsstruktur

- 1 Art. 51 Abs. 1 DS-GVO sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat **eine oder mehrere unabhängige Behörden** für die Überwachung der Anwendung der DS-GVO einrichtet, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird (Art. 1 Abs. 2 DS-GVO). Sie werden im Folgenden „**Aufsichtsbehörden**“ genannt.
- 2 Die DS-GVO gibt den Mitgliedstaaten also die Möglichkeit, mehr als nur eine Aufsichtsbehörde zu errichten, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.¹ Sofern eine Aufsichtsbehörde eingerichtet ist, macht die DS-GVO keine weiteren Vorgaben, sondern überlässt die Anzahl der Aufsichtsbehörden der **Organisationshoheit der Mitgliedstaaten**. Die DS-GVO räumt den Mitgliedstaaten gemäß Art. 51 Abs. 1 DS-GVO bei der Anzahl der einzurichtenden Aufsichtsbehörden somit einen **Ermessensspielraum** ein. Im Gegenzug ist aber festgelegt, welche Zuständigkeiten diesen Behörden unabhängig von ihrer Anzahl für die Überwachung der Anwendung der Verordnung einzuräumen sind.²
- 3 Losgelöst von der Anzahl der mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden bestimmt Art. 51 Abs. 3 DS-GVO, dass eine (einzige) Behörde den Mitgliedstaat im **Europäischen Datenschutzausschuss** (EDSA) vertritt. Zudem muss die Einhaltung des Kohärenzverfahrens nach Art. 63 DS-GVO durch die anderen mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörden durch Regeln im nationalen Recht sichergestellt sein.³ Entsprechend regelt § 17 Abs. 1 Satz 1 BDSG aufgrund der föderalen Aufsichtsstruktur in Deutschland, dass die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) **gemeinsamer Vertreter** im **EDSA** und die **zentrale Anlaufstelle** (ZAS) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) und der Europäischen Kommission ist. **Stellvertreter** ist nach

1 ErwG II 7 S. 2 DS-GVO.

2 EuGH Urt. v. 16.12.2024 – C-33/22, ECLI:EU:C:2024:46 Rn. 63.

3 Zum Europäischen Datenschutzausschuss siehe auch unter Zusammenarbeit auf Europäischer Ebene, → Rn. 118 ff.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 BDSG der Leiter einer Landesaufsichtsbehörde. Aktuell wird diese Funktion vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) übernommen.⁴ Sofern im EDSA Angelegenheiten behandelt werden, die die Wahrnehmung einer Aufgabe betreffen, für welche die Länder allein das Recht zur Gesetzgebung haben oder welche die Einrichtung oder das Verfahren von Landesbehörden betreffen, überträgt der gemeinsame Vertreter dem Stellvertreter auf dessen Verlangen gemäß § 17 Abs. 2 BDSG die **Verhandlungsführung** und das **Stimmrecht** im EDSA.⁵

Im Gegensatz zur Anzahl der Aufsichtsbehörden macht die DS-GVO Vorgaben zur **Rechtsstellung der Aufsichtsbehörden**.⁶ Die Aufsichtsbehörden sind nach Art. 52 DS-GVO befugt, ihre Aufgaben und Befugnisse **völlig unabhängig** wahrzunehmen. Die Errichtung unabhängiger Aufsichtsbehörden soll ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sein.⁷ „Mitglieder“ der Aufsichtsbehörde, dh die **Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragten** bzw. **Präsidenten**, unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse **weder direkter noch indirekter Beeinflussung** von außen und er-suchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.⁸ Sie müssen von allen, nicht mit ihrem Amt zu vereinbarenden Handlungen absehen und dürfen keine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit ausüben, die nicht mit ihrem Amt zu vereinbaren ist (Art. 52 Abs. 3 DS-GVO). Die Aufsichtsbehörden müssen mit **personellen, technischen und finanziellen Ressourcen** sowie mit Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet werden, die eine **effektive Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse** ermöglicht (Art. 52 Abs. 4 DS-GVO). Die Datenschutzbeauftragten als „Behördenleiter“ wählen ihr **Personal** eigenständig aus und üben hierüber das ausschließliche Weisungsrecht aus.⁹ Schließlich darf auch die **Finanzkontrolle** die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde nicht beeinflussen (Art. 52 Abs. 6 DS-GVO).

Die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig sind, bedeutet nicht, dass sie hinsichtlich ihrer Aufgaben keinem **Kontroll- oder Überwachungsmechanismus** unterworfen werden bzw. sie keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können.¹⁰ So haben natürliche und juristische Personen nach Art. 78 Abs. 1 DS-GVO das Recht auf einen **wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf** gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde und Betroffene nach Art. 78 Abs. 2 DS-GVO, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit einer Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der gemäß Art. 77 DS-GVO erhobenen Beschwerde in Kenntnis setzt.

Den Rechtsrahmen für die **oberste Leitungsebene** der Aufsichtsbehörde bestimmt Art. 53 DS-GVO. Hiernach muss die Leitungsebene, welche aus einer Person oder

4 Webseite des BayLfD: <https://www.datenschutz-bayern.de/vorstell/petri.html.de>, Stand Januar 2026.

5 Derzeit also die BfDI dem BayLfD.

6 EuGH Urt. v. 16.1.2024 – C-33/22, ECLI:EU:C:2024:46 Rn. 63.

7 ErwG 117 S. 1 DS-GVO.

8 Art. 52 Abs. 2 DS-GVO. Mit Mitgliedern ist hier die oberste Leitungsebene der Aufsichtsbehörde gemeint, nicht die Beschäftigten der Aufsichtsbehörde.

9 Art. 52 Abs. 5 DS-GVO. In Bayern beim Landesamt für Datenschutzaufsicht führt der Behördenleiter die Bezeichnung „Präsident“, vgl. Art. 18 Abs. 3 BayDSG.

10 EuGH Urt. v. 7.12.2023 – C-26/22 und C-64/22, ECLI:EU:C:2023:958 Rn. 53 = ZD 2024, 166 mAnm Schild, ErwG 118.

§ 2 Aufsichtsbehörden

einem Gremium bestehen kann, **im Wege eines transparenten Verfahrens** vom Parlament, der Regierung, vom Staatsoberhaupt oder von einer unabhängigen Stelle, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung betraut wird, ernannt werden.¹¹ Sie muss zudem über die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse **erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde** insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen (Art. 53 Abs. 2 DS-GVO). Die in Art. 52 DS-GVO geregelte **Unabhängigkeit** unterstützend kann ein Mitglied der Aufsichtsbehörde seines Amtes nur entoben werden, wenn es eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt (Art. 53 Abs. 4 DS-GVO). Ansonsten ist auch bei einer **Änderung der Aufsichtsstruktur** darauf zu achten, dass diese **erst am Ende der Amtszeit** erfolgt.¹²

- 7 Die Mitgliedstaaten müssen nach Art. 54 DS-GVO durch Rechtsvorschriften weitergehende Vorgaben für die **Errichtung der Aufsichtsbehörde**, wie etwa zur Amtszeit der obersten Leitungsebene, zur Frage einer **wiederholten Ernennung** und zu den **Pflichten** der Mitglieder und der **Beschäftigten** vorsehen. Sowohl das Bundesdatenschutzgesetz als auch die Landesdatenschutzgesetze enthalten entsprechende Regelungen.¹³ Von besonderer Bedeutung ist insoweit die in Art. 54 Abs. 2 DS-GVO normierte **Verschwiegenheitspflicht** der obersten Leitungsebene sowie der Beschäftigten der Aufsichtsbehörde, die sich auch auf die von natürlichen Personen gemeldeten Verstöße gegen die DS-GVO erstreckt, was sich im aufsichtsbehördlichen Verwaltungsverfahren beim Umfang der zu gewährenden **Akteneinsicht** nach § 29 VwVfG auswirken kann.¹⁴
- 8 Abschließend zu den Vorgaben der DS-GVO zur Aufsichtsstruktur ist noch auf die Vorschriften für die **spezifischen Aufsichtsbehörden** hinzuweisen. Ihre Zuständigkeit ist nur gegeben, wenn diese nach Art. 85 und 91 DS-GVO eingerichtet werden.

B. Aufsichtsstruktur in Deutschland

I. Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

- 9 Die Aufsichtsbehörden in Deutschland werden durch den Rechtsrahmen des Grundgesetzes mitbestimmt. Da Deutschland ein **föderaler Staat** ist, schlägt sich dies bei der Anzahl der Aufsichtsbehörden in Deutschland nieder, aber auch bei den Zuständigkeiten. So sind in den Art. 83 ff. GG die **ländereigene Verwaltung** (Art. 83 GG), die **bundeseigene Verwaltung** (Art. 86 GG) und die **Bundesauftragsverwaltung** (Art. 85 GG), als zwingende und abschließende Verwaltungstypen normiert. Landes- oder bundesei-

11 Art. 53 Abs. 1 DS-GVO. Kritisch mit der Ernennungspraxis der Leitung von Datenschutz-Aufsichtsbehörden in Deutschland setzt sich das Gutachten von Bernhardt et al., Netzwerk Datenschutzexpertise 2021, auseinander, https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2021_bestellbgfdilfd03.pdf, Stand Januar 2026; Schild DuD 2010, 549 ff.

12 EuGH Urt. v. 8.4.2014 – C-288/12, ECLI:EU:C:2014:237 Rn. 50, 55 und 57.

13 §§ 8 ff. BDSG und (stellvertretend für die Datenschutzgesetze der Länder) §§ 8 ff. HDSIG, § 7 ff. BlnDSG, §§ 16 ff. SDSG.

14 § 29 Abs. 2 Alt. 3 VwVfG. Die Anwendbarkeit des BayVerwVG ist nach dem BayDSG bei Beschwerden eines Betroffenen nicht gegeben, VG Ansbach Urt. v. 12.6.2024 – AN 14 K 20.00941, ZD 2024, 716 mAnm Gieseler geht von einer allgemeinen Leistungsklage statt eines Verwaltungsaktes aus. Auch wird in Art. 20 Abs. 2 BayDSG das Auskunftsrecht und das Recht auf Einsicht in die Behördenakten ausdrücklich eingeschränkt. Siehe dazu VG Ansbach Beschl. v. 19.2.2025 – AN 14 K 22.02562, ZD 2025, 723.

gene Verwaltung setzen die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen Verwaltungsträgers voraus.

Daraus resultierend gibt es die **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)** und die **Landesdatenschutzbeauftragten**. 10

Im Einzelnen gibt es auf **Länderebene die folgenden Aufsichtsbehörden**: 11

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW),¹⁵
- Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD),¹⁶
- Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI),¹⁷
- Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (LDA Brandenburg),¹⁸
- Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen (LDSB),¹⁹
- Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI),²⁰
- Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI),²¹
- Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI MV),²²
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD Niedersachsen),²³
- Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW),²⁴
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI Rheinland-Pfalz),²⁵
- Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland – Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfD Saarland),²⁶
- Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (SDTB),²⁷
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt (LfD Sachsen-Anhalt),²⁸
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein – Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)²⁹ und
- Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).³⁰

15 Webseite des LfDI BW: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>, Stand Januar 2026.

16 Webseite des BayLfD: <https://www.datenschutz-bayern.de/>, Stand Januar 2026.

17 Webseite der BlnBDI: <https://www.datenschutz-berlin.de/>, Stand Januar 2026.

18 Webseite des LDA Brandenburg: <https://www.lda.brandenburg.de/lda/de/>, Stand Januar 2026.

19 Webseite des LDSB: <https://www.datenschutz.bremen.de/>, Stand Januar 2026.

20 Webseite des HmbBfDI: <https://datenschutz-hamburg.de/>, Stand Januar 2026.

21 Webseite des HBDI: <https://datenschutz.hessen.de>, Stand Januar 2026.

22 Webseite des LfDI MV: <https://www.datenschutz-mv.de/>, Stand Januar 2026.

23 Webseite des LfD Niedersachsen: <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/>, Stand Januar 2026.

24 Webseite des LDI NRW: <https://www.lidi.nrw.de/>, Stand Januar 2026.

25 Webseite des LfDI Rheinland-Pfalz: <https://www.datenschutz.rlp.de/>, Stand Januar 2026.

26 Webseite des LfD Saarland: <https://www.datenschutz.saarland.de/>, Stand Januar 2026.

27 Webseite des SDTB: <https://www.datenschutz.sachsen.de/>, Stand Januar 2026.

28 Webseite des LfD Sachsen-Anhalt: <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/landesbeauftragte>, Stand Januar 2026.

29 Webseite des ULD: <https://www.datenschutzzentrum.de/>, Stand Januar 2026.

30 Webseite des TLfDI: <https://www.tlfdi.de/>, Stand Januar 2026.

§ 2 Aufsichtsbehörden

- 12 Damit nicht genug, denn in Deutschland wird zwischen den sog. **öffentlichen und den nicht-öffentlichen Stellen** unterschieden (vgl. § 1 Abs. 1 BDSG). Dies hat zur Folge, dass es in Bayern noch eine weitere Aufsichtsbehörde gibt, das **Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht** (BayLDA).³¹ Das BayLDA überwacht die Einhaltung des Datenschutzrechts im nicht-öffentlichen Bereich in Bayern, das heißt bei den privatwirtschaftlich tätigen Wirtschaftsunternehmen, bei den freiberuflich Tätigen, in Vereinen und Verbänden sowie im Internet. Es handelt sich also um die in Bayern zuständige **Aufsichtsbehörde für den sog. nicht-öffentlichen Bereich**. In Bayern beim Landesamt für Datenschutzaufsicht führt der Behördenleiter die Bezeichnung „**Präsident**“.³²

II. Bestimmung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde

- 13 Die **Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde** kann sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bereiten.³³
- 14 Die DS-GVO regelt in Kapitel 6 die **Unabhängigkeit** der Aufsichtsbehörden. Nach Art. 51 Abs. 1 DS-GVO sieht jeder Mitgliedstaat vor, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung der DS-GVO zuständig sind, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union erleichtert wird. Die Bestimmung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde obliegt somit der **Gestaltungsfreiheit** des jeweiligen Mitgliedstaats und muss auf **mitgliedstaatlicher Ebene** gesetzlich geregelt werden.
- 15 Zur **örtlichen Zuständigkeit** bestimmt Art. 55 Abs. 1 DS-GVO, dass jede Aufsichtsbehörde für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im **Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedsstaats** zuständig ist. Art. 56 DS-GVO bestimmt ergänzend die zuständige **federführende Aufsichtsbehörde** bei grenzüberschreitenden Verarbeitungen.³⁴
- 16 Aufgrund der **föderalen Aufsichtsstruktur** finden sich Regelungen zur Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden sowohl im BDSG als auch in den Landesdatenschutzgesetzen, wobei zwischen der Zuständigkeit für **öffentliche und nicht-öffentliche Stellen** zu unterscheiden ist. Daneben gibt es auch in Spezialgesetzen, wie etwa § 29 Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG) oder § 5 Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG), Regelungen zur Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.
- 17 Die Zuständigkeit für die **öffentlichen Stellen** folgt für die BfDI aus dem BDSG und für die Aufsichtsbehörden der Länder aus den jeweils einschlägigen Landesdatenschutzgesetzen.³⁵

31 Webseite des BayLDA: <https://www.lda.bayern.de/de/index.html>, Stand Januar 2026.

32 Vgl. Art. 18 Abs. 3 BayDSG.

33 Bünnemann ZD 2025, 680 (681).

34 Vertiefend zur Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde siehe auch EDSA, Leitlinien 8/22 für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde.

35 Vgl. zB: § 9 BDSG, § 13 HDSIG, § 19 HmbDSG und § 18 BbgDSG.

1. Zuständigkeit für nicht-öffentliche Stellen

Nach § 40 BDSG iVm dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz überwachen die **Aufsichtsbehörden der Länder** die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz **bei den nicht-öffentlichen Stellen**.³⁶ 18

Bei mehreren inländischen Niederlassungen bestimmt sich die **örtliche Zuständigkeit** 19 der Aufsichtsbehörde gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 BDSG nach der **Hauptniederlassung** des Verantwortlichen, gegen den sich die Beschwerde richtet. Die Vorschrift verweist auf die Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 16 DS-GVO. Die Definition der Hauptniederlassung dient eigentlich für die Bestimmung der Aufsichtsbehörde bei grenzüberschreitenden Fällen. Im nationalen Recht wird aber aufgrund der in § 40 Abs. 2 Satz 1 BDSG enthaltenen Regelung ebenfalls an den Begriff der Hauptniederlassung angeknüpft (**innerstaatlicher One-Stop-Shop**).³⁷ Maßgebend ist danach der **Ort der Hauptverwaltung**, sofern die tatsächlichen Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in einer anderen **Niederlassung** des Verantwortlichen getroffen werden.³⁸ Die Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 16 DS-GVO erklärt den Begriff der Niederlassung nicht. Insoweit kann aber ErwG 22 DS-GVO herangezogen werden, der als Niederlassung die **effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit** durch eine feste Einrichtung definiert.³⁹

Stellt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde erhoben worden ist, fest, dass 20 die Hauptniederlassung in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesaufsichtsbehörde zu verorten ist, gibt sie die Beschwerde an diese ab (**Abgabe**). Die Abgabe eines Vorgangs an die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein **Realakt**. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, die bisher am Verfahren Beteiligten vorab zur beabsichtigten Abgabe anzuhören sowie Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen, an die die Abgabe erfolgen soll. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Umstände, die für die Begründung einer Zuständigkeit wichtig sind, berücksichtigt werden können. Das **Abgabeschreiben** sollte die Gründe der Abgabe kurz erläutern, damit die Abgabeentscheidung sowohl durch die Aufsichtsbehörden als auch durch die Verfahrensbeteiligten nachvollzogen werden kann.

Soweit es einer **Einigung** bezüglich der Frage der **Zuständigkeit** unter den Aufsichts- 21 behörden bedarf, erfolgt die Klärung der Zuständigkeit nach § 40 Abs. 2 BDSG. Die getroffene Entscheidung ist ein **Verwaltungsinternum** und Teil des Verwaltungsvorgangs, also keine Regelung mit Außenwirkung (Verwaltungsakt). Die Entscheidung kann von den Verfahrensbeteiligten daher nicht gesondert angefochten oder überprüft werden lassen. Dies gilt auch für die Mitteilung der Abgabe. Eine Überprüfung der

36 § 40 BDSG iVm Art. 18 BayDSG (Landesamt für Datenschutzaufsicht Bayern), § 18 BbgDSG (Brandenburg), § 8 BlnDSG (Berlin), § 21 BremDSGVOAG (Bremen), § 23 DSAG LSA (Sachsen-Anhalt), § 19 DSG MV (Mecklenburg-Vorpommern), § 26 DSG NRW (Nordrhein-Westfalen), § 13 HDSIG (Hessen), § 19 HmbDSG (Hamburg), § 25 LDSG BW (Baden-Württemberg), § 15 LDSG RLP (Rheinland-Pfalz), § 17 LDSG SH (Schleswig-Holstein), § 22 NDSG (Niedersachsen), § 14 SächsDSDG (Sachsen), § 16 SDSG (Saarland), § 11 ThürDSG (Thüringen).

37 Gola/Heckmann/Gola BDSG § 40 Rn. 7 ff.

38 ErwG 36 DS-GVO.

39 Siehe zum Begriff der Niederlassung auch EuGH Urt. v. 13.5.2024 – C-131/22, ECLI:EU:C:2014:317 Rn. 52 ff. und EDSA, Leitlinien 8/22 für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde Rn. 17 ff.

§ 2 Aufsichtsbehörden

Zuständigkeit käme allenfalls in einem gerichtlichen Verfahren im Rahmen der Anfechtung eines später erlassenen Verwaltungsaktes in Betracht.

- 22 Besteht zwischen den Aufsichtsbehörden **Uneinigkeit bezüglich der Zuständigkeit**, verweist § 40 Abs. 2 Satz 2 BDSG auf das in § 18 Abs. 2 BDSG beschriebene Verfahren. § 18 BDSG regelt eigentlich das Verfahren der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden des Bundes in Angelegenheiten der Europäischen Union durch Abstimmung eines **gemeinsamen Standpunktes**, an den der gemeinsame Vertreter sowie dessen Stellvertreter bei der Stimmabgabe im EDSA gebunden ist. Bei Zuständigkeitsfragen hilft daher nur der Verweis auf § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BDSG,⁴⁰ wobei die Heranziehung des hier beschriebenen Verfahrens zur Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde in der Praxis keine allzu große Rolle spielt, da sich die betroffenen Aufsichtsbehörden in aller Regel bilateral abstimmen.
- 23 Die Regelungen zur **Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit** nach § 3 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden nach § 40 Abs. 2 S. 3 BDSG entsprechende Anwendung. § 3 Abs. 3 VwVfG regelt, wie zu verfahren ist, wenn sich im Laufe des aufsichtsbehördlichen Verfahrens die **Zuständigkeit begründenden Umstände ändern**. Nach der Vorschrift kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt. Damit ist eine gewisse Flexibilität bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gegeben.
- 24 Bei **Gefahr im Verzug** für eine **unaufschiebbare Maßnahme** ist nach § 3 Abs. 4 S. 1 VwVfG zudem jede Aufsichtsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.
- 25 **Praxisbeispiel: Gefahr im Verzug**

Die eigentlich unzuständige Aufsichtsbehörde H erfährt an einem Freitagabend, dass ein Unternehmen A mit Sitz in einem anderen Bundesland, in dem die Aufsichtsbehörde B zuständig ist, unberechtigt Gesundheitsdaten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO) von einer Vielzahl von Personen auf Flugblättern am nächsten Tag als Protestaktion verteilen will. Die Aufsichtsbehörde B ist auf die Schnelle nicht erreichbar.

➔ In diesem Fall könnte die Aufsichtsbehörde H, welche von dem Vorfall Kenntnis erlangt, unverzüglich einschreiten und A die Verteilung der Flugblätter verbieten (Art. 58 Abs. 2 lit. f DS-GVO) und zB die Flugblätter durch die Polizei im Wege der Amtshilfe zum Zwecke der Vernichtung (Art. 58 Abs. 2 lit. g DS-GVO) sicherstellen lassen. Die örtlich eigentlich zuständige Aufsichtsbehörde – also die Aufsichtsbehörde B – wäre unverzüglich zu unterrichten, § 3 Abs. 4 S. 1 VwVfG. Sie könnte anschließend die weitere Bearbeitung des Datenschutzverstößes übernehmen. Liegt keine Gefahr im Verzug vor, so würde die Aufsichtsbehörde H die Sache an die zuständige Aufsichtsbehörde B abgeben, was der Regelfall ist.

40 BeckOK DatenschutzR/Wilhelm-Robertson BDSG § 40 Rn. 19.

Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf den Paragraphen (Beitrag), die mageren auf die Randnummer.

- Abberufung Datenschutzbeauftragter 3 128
- Abgabe 2 20
 - Abgabeschreiben 2 20
 - kommunale 3 206
 - Realakt 2 20, 57
- Abgabenordnung (AO) 2 26, 29
 - Anwendungsbereich 3 203
 - BfDI 3 210
 - Datenschutzaufsicht 3 203
 - Steuerverwaltung 3 198
- Abhilfebefugnis
 - Absehen von Maßnahmen 3 127
 - Aufsichtsbehörde 3 119
 - Ausübungsmaßstab 3 122
 - Auswahlermessen 3 122 ff.
 - belastender Verwaltungsakt 3 143
 - eigenständige Maßnahme 3 124 f.
 - Ermessen 3 122
 - feststellender Verwaltungsakt 3 149
 - gebotene Sorgfalt 3 122
 - geeignete 4 164
 - Handlungsspielraum 3 121
 - in Einklang mit der Verordnung 3 128
 - LED 3 130
 - Legalitätsprinzip 3 121
 - Verhältnismäßigkeit 3 122
 - Verwaltungsakt 3 120
 - Verwarnung 3 103
 - Warnung 3 103
- Abhilfemaßnahme
 - auf Antrag 4 169
 - Aufsichtsbehörde 2 268
 - Betroffenenantrag 3 129
 - Beurteilungsspielraum 4 163
 - eigenständige Maßnahmen 4 165
 - erforderliche 4 164
 - Ermessen 4 163
 - geeignete Mittel 4 168
 - strukturierter Prozess 4 166
 - Verwaltungsakt 4 151
 - Verzicht 4 165
 - von Amts wegen 3 129, 4 169
- Ablehnung
 - Entscheidungsentwurf 2 258
 - federführende Aufsichtsbehörde 2 258
- Abschlussmitteilung 3 140
 - Auftragsverarbeiter 3 141
 - Betroffener 3 141
 - Erledigung 3 141
 - Praxisbeispiel 3 179
 - Verantwortlicher 3 141
 - Verwaltungsakt 3 182, 4 37
- Absehen von Maßnahmen, behördliches Einschreiten 3 127
- Abstimmung, europäische 4 222
- Abweichung, keine Zulassung 4 178
- Abweisung der Klage 4 155
- Acte clair 4 199, 204
 - BAG 4 200
 - Vorlagepflicht 5 10
 - willkürlich 5 10
- Adressat des Verwaltungsakts 3 154 f.
- Akten
 - Aktenwahrheit 3 78
 - Vollständigkeit 3 78
- Akteneinsicht 3 48
 - Abwägungsentscheidung 3 80
 - Anhörung 3 80
 - Aufsichtsbehörde 2 274, 3 71
 - Ausnahmen 3 70
 - bei der Behörde 3 76
 - Beschwerdeführer 2 274, 3 68
 - Beschwerdegegner 3 68
 - Beteiligte 3 67 f.
 - Betroffener 3 68
 - Bevollmächtigte 3 68
 - einstweilige Anordnung 3 73

Stichwortverzeichnis

- Einwendungen 3 81
- Formulierungsvorschlag 3 84
- Fristsetzung 3 83
- Gewährung 3 76
- Identitätsschutz 3 74
- Praxishinweis 3 79, 87
- Recht auf 2 328
- Recht auf Auskunft 3 86, 88 f., 91 f.
- rechtliches Gehör 3 69
- Rechtsschutzbedürfnis 3 71
- Rechtsschutzinteresse 3 73
- Schwärzung von Aktenanteilen 3 72
- Umfang 3 78
- Verantwortlicher 3 68
- Verschwiegenheitspflicht 2 7
- Verwaltungsakte 2 271
- vorbereitende Entwürfe 3 82
- Akteneinsichtsrecht
 - BayDSG 3 77
 - Beendigung des Verwaltungsverfahrens 3 91
 - Beteiligter 3 90
 - Betriebsgeheimnis 3 70
 - Geschäftsgeheimnis 3 70
 - Gewährung des 3 69
 - Recht auf Auskunft 3 85
 - Zwischenverfahren 3 70
- Aktenübersendung 3 76
- Aktenvollständigkeit, Sperrerkklärung 3 78
- Aktenvorlage
 - Pflicht 4 99
 - Rechtsschutzgarantie 4 113
 - Sperrerkklärung 4 99
- Aktenwahrheit 3 78
- Allgemeine Leistungsklage
 - aufsichtsrechtliches Einschreiten 3 31
 - Bayern 4 37
- Allgemeine Rechtsgrundsätze, Voraussetzungen 5 127
- Allgemeine Verwaltung 2 62
- Amtsblatt, Veröffentlichung 5 136
- Amtsblatt der Europäischen Union, Veröffentlichung 5 75, 158
- Amtsermittlung 3 18
 - Anhörung 3 50
 - keine bei EuG 5 134
 - Verfahrensgrundsatz 4 87
- Amtsermittlungsgrundsatz
 - Aufsichtsbehörde 3 95
 - Verfahrensermessen 3 95
- Amtsgerichte, Zivilgerichtsrechtsweg 4 12
- Amtshilfe 2 158
 - einstweilige Maßnahme 2 165
 - Fristen 2 165
 - Informationsübermittlung 2 163
 - Kosten 2 164
- Amtshilfeersuchen
 - Ablehnung 2 160 f.
 - Informationsbereitstellung 2 162
 - qualitative Anforderungen 2 159
 - Zweckbindung 2 159
- Anfechtbarkeit, verbindlicher Beschluss 2 327
- Anfechtungsklage 3 31, 4 35
 - Aufhebung Verurteilung 4 36
 - aufschiebende Wirkung 3 187
 - Beschwerdeführer 4 9
 - Frist 3 184
 - Muster 4 52
 - Nichtigkeitserklärung 5 116
 - Praxisbeispiel 4 52, 153
 - Verwaltungsakt 4 152
 - Vorverfahren 3 183
 - Zuständigkeit 4 34
- Anhörung 2 105, 3 48
 - Adressat 3 49
 - Amtsermittlung 3 50
 - anzuhörende Beteiligte 3 49
 - Aufbau und Struktur 3 57
 - Auskunftspflicht 3 56
 - Auskunftsverweigerungsrecht 3 56
 - Ausnahmen 3 52
 - Aussetzung 2 305
 - federführende Aufsichtsbehörde 2 265
 - formelle Rechtswidrigkeit 3 51
 - Generalanwalt 5 46

- Heilung 3 51
- Kooperationspflicht 3 56
- ohne Schlusstränge 5 46
- Parteien 2 235
- Praxishinweis 3 54
- Verfahrensfehler 3 51
- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten 3 50
- Verwaltungsakt 3 48, 55
- Zeugen 3 118
- Anhörung Beschwerdeführer, verbindliche Entscheidung 2 306
- Anonymisierung
 - Antrag 5 90
 - EuGH 5 90
 - Vorabentscheidungsersuchen 5 89
 - vorlegendes Gericht 5 89
- Anordnung, sofortige Vollziehung 4 195
- Anordnungsbefugnis, öffentliche Stellen der Länder 3 137
- Anrufung, EDSA 2 224
- Anrufungspflicht, Auslegungsfrage 5 6
- Antrag
 - auf Zulassung 4 175
 - Bezeichnung 5 130
 - Eilantrag 4 64
 - Ermittlungsmaßnahmen 2 325
 - gemeinsame Maßnahmen 2 250
 - Konsens 2 249
 - Kosten 5 163
 - mündliche Verhandlung 5 47
 - Praxisbeispiel 4 139
 - Unterlagen 2 320, 4 107
 - verbindliche Entscheidung 2 319
 - Vorlagefragen 4 210
 - Vorlageverfahren EuGH 4 218
- Antrag auf Pseudonymisierung 5 88
- Antrag Beklagter, Praxisbeispiel 4 140
- Antragsgegner, Beteiligte 3 33
- Antragssteller 4 51
 - Beteiligte 3 33
- Anwaltskosten
 - Erstattungsfähigkeit 5 167
 - Vorlageverfahren 5 83
- Anwaltspostfach, besonderes elektronisches 4 44
- Anwaltszwang, Vertretungszwang 4 61
- Anwendungsbereich SGB, Zuständigkeit 3 219
- Anwendungsvorrang
 - Normverwerfung 3 3
 - Unionsrecht 3 3 f., 86
- Äquivalenzprinzip 3 11
 - praktische Durchsetzung 3 12
- Arbeitsgericht
 - Arbeitsgerichtsrechtsweg 4 12
 - Beschäftigtenverhältnis 4 14
- Aufforderungsrecht, Berichterstatte 5 40
- Aufgaben, Aufsichtsbehörde 3 93
- Aufgabenwahrnehmung
 - Abgabenordnung (AO) 2 102
 - Sozialgesetzbücher (SGB) 2 102
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 2 102
- Aufschiebende Wirkung
 - Anfechtungsklage 3 187
 - Antrag 4 193
 - Rechtsschutz 4 189
 - Sofortvollzug 3 190
 - Verwaltungsakte mit Doppelwirkung 3 187
 - Wiederherstellung 4 189
- Aufsicht
 - Gemeinde 3 202
 - Sozialdaten 3 217
- Aufsichtsbehörde 2 12, 4 24
 - Abhilfebefugnis 3 119, 128
 - Ablehnung 2 239
 - Absehen von Maßnahmen 3 127
 - Akteneinsicht 3 71
 - allgemeine Verfahrensregelungen 3 199
 - Amtsermittlung 3 18
 - Amtsermittlungsgrundsatz 3 95
 - andere EU-Mitgliedsstaaten 2 94
 - angemessenes Schutzniveau 4 167
 - Anhörung 2 105
 - Aufgaben 2 95, 97, 3 93

Stichwortverzeichnis

- Aufsichtsstruktur 2 1
- Aufsichtsverfahren 2 230
- Auswahlermessen 3 97, 122 ff., 4 168
- Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz 2 11
- Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht 2 12
- Beanstandung 3 213
- Befugnisse 2 95, 101
- Befugnisse nach der KI-VO 2 53
- Beilegung 2 228
- Beklagter 4 49
- bereichsspezifische Vorschriften 3 199
- Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit 2 11
- Beschlagnahme 3 105
- Beschlussentwurf 2 229
- Beschlussfassung 2 313
- Beschwerde 3 35
- Beschwerdebearbeitung 3 94
- Bestimmung der 2 224, 309
- Bestimmung der Zuständigkeit 2 308
- Beweismittel 3 112
- BfDI 3 218
- Bund 2 9
- Bundes- oder Landesdatenschutzbeauftragte 2 4
- Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundes 2 60
- Datenschutzprüfung 3 102
- datenschutzrechtliche Zuständigkeit 2 80
- Dauer 2 270
- der Länder 3 218
- dringende verbindliche Entscheidung 2 322
- Dringlichkeit 2 325
- Dringlichkeitsmaßnahme 2 315
- DurchsetzungsVO 2 199
- Einrichtungspflicht 2 59
- Einschreiteermessen 4 161
- Einspruch 2 300
- Einspruchsrecht 2 227
- Einwand 2 274, 281
- Entscheidungsentwurf 2 235, 261
- Entschließungsermessen 3 97
- Erfüllung 4 124
- Erlass der Entscheidung 2 263
- Ermessensentscheidung 4 156
- Ermessensreduktion auf Null 3 97
- Ermessensreduzierung 4 161
- Ermittlung 2 106
- Ermittlungskompetenzen 3 22
- Errichtung 2 7
- Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) 2 107 f.
- europäische Zusammenarbeit 2 118
- federführende 2 222 ff.
- Finanzgericht 4 17
- Finanzkontrolle 2 4
- föderale Aufsichtsstruktur 2 3
- föderale Struktur 2 16
- Föderalismus 2 60
- frühzeitige Streitbeilegung 2 225
- Geeignetheit 4 164
- gegenstandslos 2 226
- gemeinsame Maßnahmen 2 250
- gerichtlicher Rechtsbehelf 2 5
- gerichtlicher Rechtsschutz 2 65
- geringfügige Verstöße 4 163
- Gestaltungsspielraum 2 103
- grenzüberschreitende Fälle 2 200
- Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit 2 11
- Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit 2 11
- Hinweis 3 103
- Hoheitsgebiet 2 59, 95
- Hüter der Grundrechte 2 56
- indirekt 3 1
- Informationsaustausch 2 242
- Infrastruktur 2 4
- innerstaatliches Verfahren 2 252
- jeweiliges SGB 3 219
- keine Geschäftsgeheimnisse 2 291
- kein Rechtsträgerprinzip 4 47
- kirchliche Datenschutzaufsichtsbehörden 3 208

- Klage 4 47
- Klage gegen Behörde 4 53
- Kohärenzverfahren 2 232
- Konsens 2 249
- Konsultationsverfahren 2 311
- Kontroll- oder Überwachungsmechanismus 2 5
- Krankenkassen 3 218
- Länder 2 9
- Länderebene 2 11
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen 2 11
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt 2 11
- Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg 2 11
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen 2 11
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern 2 11
- Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen 2 11
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg 2 11
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz 2 11
- Landesdatenschutzaufsichtsbehörden 2 60
- Landesdatenschutzbeauftragte 2 11
- Landesdatenschutzgesetze 4 31
- Landesmedienanstalten 2 79
- mitgliedstaatliche Gestaltungsfreiheit 2 14
- nationale 2 222
- nationales Verfahren 2 236
- negativer Verwaltungsakt 4 157
- Normverwerfungskompetenz 3 4, 7 ff., 86
- notwendige Information 2 238
- öffentlich-rechtlicher Rundfunk 2 67
- Organisationshoheit der Mitgliedsstaaten 2 2
- Personal 2 4
- Pflichten 4 47
- Pflichtenkollision 3 216
- Präsident 2 4, 12
- privatrechtlicher Rundfunk 2 67
- Räumlichkeiten 2 4
- Rechte 4 47
- Rechtsauffassung 4 154
- Rechtsstellung 2 4
- Rechtsweg 4 16
- Religionsgemeinschaften 2 66
- Ressourcen, personelle/technische/finanzielle 2 4
- Rundfunk 2 66
- Sachgebiet 4 71
- Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte 2 11
- Schutz 2 285
- Selbstbindung 3 23
- sofortige Vollziehung 3 212
- Sozialgericht 4 17
- spezifische 2 8
- Staatshaftungsanspruch 3 13
- Stellungnahme 2 247 f., 259, 277
- Streitbelegung 2 299
- Tatsachen 2 273
- Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2 11
- überarbeiteter Beschluss 2 300
- Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland 2 11
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2 11
- Unabhängigkeit 2 4, 14
- Untätigkeit 2 224, 256, 4 1, 27
- Untätigkeitsklage 4 38
- Untersuchung 3 93
- Untersuchungsbefugnisse 3 99
- Untersuchungsmaßnahme 3 108 f.
- unzulässig 2 220
- Vereinfachtes Verfahren 2 233 ff.

Stichwortverzeichnis

- vereinfachte Zusammenarbeit 2 232
- Verfahrensautonomie 2 204
- Verfahrensgarantie 2 265
- Verschwiegenheitspflicht 2 7, 3 74
- Vertraulichkeit 2 287, 289
- Verwaltungsakt 4 32, 159
- Verwaltungsgericht 4 17
- Verwaltungsverfahren 2 103 f.
- Voraussetzungen 2 255
- Weisung 2 4
- Widerspruch 2 235
- Widerspruchsverfahren 4 32
- Zusammenarbeit 2 112 f., 127, 206, 231, 298
- Zusammenfassung Aspekte 2 240
- Zusatzinformationen 2 221
- Zuständigkeit 2 308
- Zuständigkeit, gleichrangige 2 136
- Zuständigkeit, nationale 2 13
- Zustellung 2 260
- Aufsichtsrechtliches Verfahren, federführende Aufsichtsbehörde 2 230
- Aufsichtsstruktur, öffentlicher Rundfunk 2 70
- Auftragsverarbeiter
 - Abschlussmitteilung 3 141
 - Anhörung 3 49
 - Begriff 2 209
 - Beschwerdegegner 3 41
 - Beteiligte 3 41 f.
 - Duldungspflicht 3 105, 107
 - Informationspflicht 3 101
 - Kooperationspflicht 3 101
 - Mitwirkungspflicht 3 105, 107
 - Verwaltungsakt 3 142
- Aufwendungen, Kostenerstattung 5 165
- Auskunft, Verpflichtung 5 123
- Auskunftsanspruch, Umfang 3 88 f.
- Auskunftsklage
 - Vorlagepflicht 4 114
 - Vorwegnahme 4 114
- Auskunftsspflicht 3 58
 - Anhörung 3 56
 - öffentliche Stellen 3 101
 - Verhältnismäßigkeit 3 59
 - Verwaltungsakt 3 59
 - Auskunftsrecht
 - BayDSG 3 77
 - betroffene Person 3 90
 - Praxishinweis 3 87
 - Auskunftsverweigerungsrecht
 - Anhörung 3 56
 - Bußgeld 3 60
 - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) 3 60
 - Hinweispflicht 3 60
 - Informationspflicht 3 101
 - juristische Personen 3 62
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts 3 63
 - natürliche Personen 3 62
 - ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfolgung 3 63
 - Praxishinweis 3 64
 - steuerliches 3 216
 - strafrechtliche Verfolgung 3 63
 - Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht 3 60
 - Verwertungsverbot 3 63
 - Auslegung
 - EU-Recht 4 223
 - unbestimmte Rechtsbegriffe 3 175
 - Unionsrecht 4 223
 - unionsrechtskonforme 4 6
 - Auslegungsfrage
 - acte clair 4 199
 - Anrufungspflicht 5 6
 - EuGH 4 198
 - Auslegung Unionsrecht, Vorlagepflicht 4 197
 - Aussageverweigerungsrecht, Zeugen 3 114
 - Ausschuss
 - Dringlichkeit 2 323
 - EDSA 2 282, 300
 - endgültige Maßnahme 2 322
 - Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA) 2 124
 - Frist 2 318 f., 321
 - Registrierung 2 310

- Relevanzprüfung 2 303
- Stellungnahme 2 306, 313
- Unterlagenanforderung 2 310
- Aussetzung
 - Antrag, Sofortvollzug 3 192
 - der Vollziehung, Antrag 4 191
 - des Verfahrens, Vorlageverfahren 4 221
 - vorübergehende Aussetzung 5 72
- Aussetzungsbeschluss
 - Abänderbarkeit 4 194
 - Eilverfahren 4 226
 - Vollstreckungsfähigkeit 4 194
- Auswahlmessen
 - Abhilfebefugnis 3 122 ff.
 - Abhilfemaßnahme der Aufsichtsbehörde 3 97
 - Aufsichtsbehörde 3 122 ff., 4 168
 - Ermessenreduktion auf Null 3 123
- BayDSG
 - Akteneinsichtsrecht 3 77
 - Auskunftsrecht 3 77
- Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz (BayLfD), Stellvertreter 2 3
- Beanstandung
 - Beanstandungsregelung, Aufsichtsbehörde 3 213
 - öffentliche Stellen der Länder 3 135
 - rechtsverbindliche Weisung 3 131
 - unmittelbare Rechtswirkung 3 134
 - Verzicht 3 132
- Befugnisse
 - Abhilfebefugnis 2 101
 - Beratungsbefugnis 2 101
 - Genehmigungsbefugnis 2 101
 - öffentliche Stellen der Länder 3 135
 - Untersuchungsbefugnis 2 101
- Befugniswahrnehmung
 - Abgabenordnung (AO) 2 102
 - Sozialgesetzbücher (SGB) 2 102
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 2 102
- Begrifflichkeiten
 - DelegationsVO 2 211
 - DurchsetzungsVO 2 208
 - einfache Zusammenarbeit 2 211
 - erforderliche Informationen 2 211
 - vorläufige Schlussfolgerung 2 211
- Begriffsdefinition
 - DurchsetzungsVO 2 208
 - federführende Aufsichtsbehörde 2 210
 - untersuchte Partei 2 209
- Begründetheit, Klage 4 150
- Begründung
 - Begründungspflicht, Ablehnung Vorlage an EuGH 4 210
 - Ermessensausübung 3 174
 - Ermessensentscheidung 3 171
 - Ermessens Fehlgebrauch 3 171
 - Ermessensnichtgebrauch 3 171
 - Ermessensreduzierung auf Null 3 171
 - Klage 4 63
 - Nachschieben von Gründen 3 173
 - nachvollziehbare 4 111
 - unbestimmte Rechtsbegriffe 3 174 f.
 - Verwaltungsakt 3 151, 162, 170
- Behörde
 - Behördenakte 4 74
 - Behördenprinzip, Unabhängigkeit 4 50
 - behördliches Einschreiten, Absehen von Maßnahmen 3 127
 - Beteiligte 3 33
 - Beteiligtenfähigkeit 4 46
 - Handlungsfähigkeit 3 46
 - nicht beteiligtenfähig 4 46
- Beibringungsaufforderung
 - Frist 4 91
 - Praxisbeispiel 4 92
- Beigeladener, Anträge 4 82
- Beiladung 4 81
 - Antrag 4 84
 - Aufklärung des Sachverhalts 4 86
 - Beispiel 4 85
 - einfache 4 79 f.
 - notwendige 4 79, 81

Stichwortverzeichnis

- Rechte 4 82
- sachdienliche 4 83
- Verwaltungsakt mit Doppelwirkung 4 83
- Beiladungsbeschluss, Unanfechtbarkeit 4 84
- Bekanntgabe 3 157, 185
 - Veröffentlichung 5 113
 - Verwaltungsakt 3 156, 185
- Belastender Verwaltungsakt 3 143
- Beliehene 2 33
 - Autobahn GmbH 2 34
 - Bezirksschornsteinfeger 2 34
 - Bundesbehörde 2 64
 - Landesbehörde 2 64
 - Technische Überwachungsvereine (TÜV) 2 34
 - Zuständigkeit 2 33
- Beratung 2 97
- Berechtigtes Interesse
 - Ablehnung 5 146
 - Streithelfer 5 141, 146
- Bereichsspezifische Vorschriften, Aufsichtsbehörde 3 199
- Berichterstatter 4 69, 134
 - Anordnungen 4 75
 - Aufforderungsrecht 5 40
 - Bestellung 4 72
 - Ergänzungsfragen 5 55
 - Fragenkatalog 5 48
 - Hilfsberichterstatter 5 37
 - Nationalität 5 38
 - Prozessführung 5 41
 - prozessleitende Verfügungen 4 74
 - Prozessleitung 5 41
 - Sach- und Streitstand 5 55
 - Verfahrensfragen 5 39
 - Verfahrensordnung EuG 5 153
 - Vorbericht 5 37
 - Vorlagefrage 5 38
 - Vorschlagsrecht 5 39
 - Zuweisung 4 72
- Berichterstatterentscheidung 4 77
- Berichtspflicht, DurchsetzungsVO 2 216
- Berufsgeheimnisträger, Untersuchungsbefugnis 3 110
- Berufung 4 173
 - Antrag auf Zulassung 4 173
 - grundsätzliche Bedeutung 4 176
 - Zulassung 4 173, 175 f.
 - zweite Instanz 4 175
- Berufungsverfahren, Vertretungszwang 4 54
- Beschäftigtendaten, Sozialleistungsträger 3 222
- Beschäftigtendatenschutz
 - Art. 88-Umsetzung 4 203
 - Öffnungsklausel 3 4, 6
 - Vorlagefrage 4 202
- Beschäftigungsverhältnis, Arbeitsgericht 4 14
- Bescheid
 - Aufsichtsbehörde 4 121
 - Verwaltungsakt 3 142
- Beschlagnahme, Aufsichtsbehörde 3 105
- Beschleunigtes Vorabentscheidungsverfahren, Vorlageverfahren 5 76
- Beschluss
 - Antrag 4 193
 - Kostenentscheidung 4 135
 - öffentliche Zustellung 4 97
 - Vorlageverfahren 5 14
- Beschluss EDSA, Anfechtbarkeit 2 327
- Beschlussentwurf
 - federführende Aufsichtsbehörde 2 229, 251
 - Fristen 2 255, 300
 - Stellungnahme 2 276
- Beschlussfassung, Unterlagenübermittlung 2 311
- Beschwer, Unterlassen 5 121
- Beschwerde 3 34
 - Ablehnung 2 258
 - Ablehnung, federführend 2 239
 - Aufsichtsbehörde 1 2
 - Beilegung 2 228
 - Beschwerderecht 2 98
 - Einstellung 2 229

- Entscheidung 2 220
- Entscheidungsentwurf 2 261
- Erledigung 2 227, 229
- Ermittlungen ins Blaue 3 97
- Frist 3 20
- Gegenstand 2 219
- gegenstandslos 2 226
- grenzüberschreitende Verarbeitungen 2 218
- Gründungsnachweis 2 218
- Informationsaufforderung 2 221
- Informationsgehalt 3 97
- Konkretisierung 3 97
- Kontaktdaten 2 218
- Missbrauch 2 100
- Namensoffenbarung 2 218
- niederschwellige 2 99
- Rechtsbehelf 2 98, 3 20
- Rechtsbehelf, gerichtlicher 3 36
- unentgeltliche 2 99
- unsubstantiierte 3 97
- Unterrichtung 3 19
- Unterrichtungspflicht 3 35
- Untersuchung 3 94
- Untersuchungspflicht 3 35
- Untersuchungsumfang 3 19 f.
- Verantwortlicher 2 218
- Verstoß 2 219
- Voraussetzungen 2 217
- vorläufige Auffassung 2 258
- Beschwerdeführer
 - Ablehnung 4 157
 - Akteneinsicht 3 68
 - Anhörung 2 306
 - betroffene Person 3 34
 - bis Abschluss 3 68
 - Entscheidung 2 275
 - Identitätsschutz 3 74
 - Informationspflicht 2 227, 259
 - Kommunikation 2 206
 - Stellungnahme 2 259, 262
 - Verwaltungsakte 2 274
 - Zustellung Entscheidung 2 263
- Beschwerdegegenstand, Befugnis 2 230
- Beschwerdegegner
 - Akteneinsicht 3 68
 - Auftragsverarbeiter 3 41
 - Verantwortlicher 3 41
- Beschwerderecht, betroffene Person 3 34
- Beschwerdeverfahren
 - Anwendung DurchsetzungsVO 2 214
 - kein petitionsähnliches Verfahren 3 29 f.
- Besetzung, Kammer 4 73
- Besonderes Interesse, Sofortvollzug 3 190
- Bestimmtheit
 - Handlungsspielraum 3 159
 - konkrete Zielvorgabe 3 161
 - Tenor 3 158, 160, 162
 - Verwaltungsakt 3 150, 158, 160, 162
- Beteiligte 3 33, 117
 - Akteneinsicht 3 67 f.
 - Antragsgegner 3 33
 - Antragsteller 3 33
 - Auftragsverarbeiter 3 42
 - Ausgangsverfahren 5 82
 - Behörden 3 33
 - gesetzliche Vertreter 3 117
 - Handlungsfähigkeit 3 46
 - Hinzuziehung 3 42
 - juristische Personen 3 33
 - Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten 3 44
 - Mitwirkungsgrundsatz 3 113
 - natürliche Personen 3 33
 - Protokoll 5 57
 - rechtliches Gehör 3 67
 - Vereinigungen 3 33
 - Zeuge 3 115
- Beteiligter
 - Akteneinsichtsrecht 3 90
 - Auftragsverarbeiter 3 41
 - Bevollmächtigter 3 38
 - Mitarbeiterexzess 3 45
 - Verantwortlicher 3 41
 - Vorlageverfahren 5 82
 - Zeuge 3 116

Stichwortverzeichnis

- Beteiligung
- einfache 4 86
 - Mitgliedstaat 5 28
 - optionale 5 28
- Beteiligungsfähigkeit, Aufsichtsbehörde 4 45
- Betreibensaufforderung
- fiktive Klagerücknahme 4 95
 - Praxisbeispiel 4 92, 96
 - Zurücknahme 4 95
- Betreibungsaufforderung, Fristsetzung 4 89
- Betriebsgeheimnis, Akteneinsichtsrecht 3 70
- Betriebsrat, Zeuge 3 116
- Betroffene Partei
- Entwurfsüberarbeitung 2 276
 - Stellungnahme 2 272
 - verantwortliche Stelle 2 264
- Betroffene Person
- Anhörung 3 49
 - Antragsteller 3 34
 - Auskunftsrecht 3 90
 - Beschwerdeführer 3 34
 - Beschwerderecht 3 34
 - Rechtsbehelf, gerichtlicher 3 36
 - Vertretungsregelung 4 56
 - Zugangsverbot 2 296
- Betroffene Personen, persönliche Betroffenheit 3 37
- Betroffener
- Abschlussmitteilung 3 141
 - Akteneinsicht 3 68
 - Verwaltungsakt 3 142
- Betroffenheit
- juristische Person 5 107
 - natürliche Person 5 107
 - Rechtsschutzbedürfnis 4 66
- Beurteilung
- federführende Aufsichtsbehörde 2 244
 - Fristen 2 246
 - wesentliche Elemente 2 245
 - Zusammenfassung 2 246
- Beurteilungsspielraum, Abhilfemaßnahmen 4 163
- Bevollmächtigte
- Akteneinsicht 3 68
 - Berechtigung zur Vertretung 5 44
 - Hochschullehrer 5 43
 - Prozessvertretung 4 55
 - Vollmacht 5 44
- Bevollmächtigter
- Beteiligter 3 38
 - Rechtsanwalt 3 38
 - Vertretungszwang 5 42
 - Verwaltungsakt 3 156
- Beweisaufnahme, Inaugenscheinnahme 4 117
- Beweisbeschluss, Beauftragung Berichtserstatter 4 117
- Beweismittel
- Aufsichtsbehörde 3 112
 - Fristsetzung 4 90
 - Mitwirkungsgrundsatz 3 113
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) 3 112, 114
 - Zeugen 3 114
 - zulässige 5 155
- Bindungswirkung, Vorabentscheidung 4 181
- Bindungswirkung, Rechtskraft 5 72
- Binnenmarktinformationssystem (IMI) 2 197 f.
- Informationsaustausch 2 157, 181
 - Informationsübermittlung 2 163
- Bundesagentur für Arbeit 2 30
- Bundesarbeitsgericht (BAG) 4 201
- acte clair 4 200
 - Vorlagepflicht 4 201
- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) 2 10, 4 22
- Abgabenordnung 3 210
 - Einkommenssteuer 3 209
 - Finanzbehörden 4 20
 - Finanzgericht Köln 4 20
 - Gemeinsamer Vertreter 2 3
 - Mitteilungspflicht 3 213